

Beschluß

des Bayerischen Landtags

Der Landtag hat in seiner heutigen öffentlichen Sitzung beraten und beschlossen:

Gesetzentwurf der Staatsregierung

Drs. 14/30, 14/101

Drittes Gesetz zur Überleitung von Zuständigkeiten

Art. 1

Teilung des Staatsministeriums für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst

(1) ¹Die durch Vorschriften des bayerischen Landesrechts für das Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst begründeten Zuständigkeiten stehen dem Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst zu, soweit sie sich auf folgende Angelegenheiten beziehen:

1. das Hochschulwesen, einschließlich der Hochschulbibliotheken,
2. die Förderung von Wissenschaft, Forschung und Kunst, die Angelegenheiten der Körperschaften und sonstigen Einrichtungen der Wissenschafts- und Kunstpflege einschließlich des Bibliotheks- und Archivwesens, des öffentlichen Büchereiwesens und der Pflege und Förderung des Brauchtums sowie der Volks- und Laienmusik, der wissenschaftlichen Sammlungen und der Kunstsammlungen,
3. die Ausbildungsförderung,
4. die Denkmalpflege,
5. das Theaterwesen,
6. die berufliche Ausbildung und die Förderung im Bereich der Musik, des Balletts und des Theaters,
7. die Aufsicht über das Rundfunkwesen,
8. die Angelegenheiten der Stiftungen, die der Wissenschaft, Forschung, Kunst und Denkmalpflege gewidmet sind,

9. das Deutsche Herzzentrum München,

10. das Haus der Bayerischen Geschichte.

² Entsprechendes gilt für die Zuständigkeit des Staatsministers.

(2) ¹Behörden und Einrichtungen sind dem Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst unmittelbar nachgeordnet, soweit sie für Angelegenheiten des Absatzes 1 Satz 1 zuständig sind und bisher dem Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst unmittelbar nachgeordnet waren. ²Ermächtigungen der Staatsregierung und der Staatsministerien zur Einrichtung der Behörden im einzelnen bleiben unberührt.

(3) ¹Bis zum 31. Dezember 1998 werden die Mittel und Planstellen (Stellen) des Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst bei den bisherigen Einzelplänen 05 und 15 gebucht; einer Umsetzung gemäß Art. 50 Abs. 1 der Bayerischen Haushaltsordnung bedarf es nicht. ²Ab 1. Januar 1999 bis zur Verabschiedung des Haushaltsgesetzes 1999/2000 werden die Mittel und Stellen der bisherigen Einzelpläne 05 und 15 in die Einzelpläne 05 (Staatsministerium für Unterricht und Kultus) und 15 (Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst) aufgeteilt.

Art. 2

Änderung des Bayerischen Beamtengesetzes

Das Bayerische Beamtengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1998 (GVBl S. 701, BayRS 2030-1-1-F), wird wie folgt geändert:

1. Art. 108 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die Dienstaufsicht über die Mitglieder des Landespersonalausschusses führt der Staatsminister der Finanzen.“

2. Art. 114 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹ Der Landespersonalausschuß bedient sich zur Vorbereitung der Verhandlungen und Durchführung seiner Beschlüsse einer Geschäftsstelle, die beim Staatsministerium der Finanzen eingerichtet wird.“

Art. 3
Inkrafttreten

¹ Dieses Gesetz ist dringlich. ² Es tritt mit Wirkung vom 6. Oktober 1998 in Kraft.

Der Präsident:

Böhm